

Gampern, Juni 2024

## Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten der Gemeinde Gampern

Die Gemeinde Gampern betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung.

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (abends) beitragspflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuung bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens aus allen Einkünften der im selben Elternhaushalt lebenden Eltern und der Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder der allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenpensionen).
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens nach der Elternbeitragsverordnung:
  - a) sind die Einkünfte eines Elternteils (z. B. Lohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung) oder
  - b) sind die Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, die im letzten abgabenspezifischen Monat nachzuweisen.
- (3) Die gemäß Oö. § 2 Elternbeitragsverordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags nach Oö. Elternbeitragsverordnung wird ergänzt, wenn Gewerbebetriebe mittels Einkommenssteuerbescheid und der Sozialversicherungsbeiträge nachgewiesen zum Ende des Kalenderjahres über das vorangehende Jahr zufließen.

werden. Ansonsten ist keine Aufrollung, der b  
mehr möglich.

- (4) Veränderungen der Einkommenssituation während  
umgehend bekannt zu geben und finden jeweils im da
- (5) Weisen die Eltern ihr Familie laufendes erste n i  
beitragspflichtigen Betreuungsmonat nach, ist bis zum Vorliegen des Einkommensnachweises  
der Höchstbeiträge zur Vermeidung des Differenz

## § 2 Elternbeitrag

Für die Bildung und Betreuung eines Kindes v  
einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeit  
(Bemessungsgrundlage) zu leisten.

Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch ge  
darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

- (1) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt,  
ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begle  
Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkzeuge, etc.)Oö. Elternbeitragsverordnung
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Rechtsträger der Einrichtung und Vorstellern v  
inklusive Umsatzsteuer. Erfolgt der Ein- oder Austritt im Laufe eines beitragspflichtigen  
Betreuungsmonates (d.h. nicht am ersten Tage des Monats), ist der gesamte Monatsbeitrag zu  
zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der  
Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wi  
nachgesehen.
- (5) Der Mindestbeitrag der Höchstbeitrag sind durch die  
Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Eills zu Beginn des neuera g s v e  
Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

### § 3 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich nach dem vorgegebenen Mindestbeitrag des Landes  
Oö. und jedes Jahr aufgrund des Erlasses des Landes

Im Kindergarten- /Krabbelstubenjahr 2024 / 25 beträgt der monatliche Mindestbeitrag 50 Euro. Dieser gilt für die Bildung und Betreuung

- von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)
- von Schulkindern

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 kann auf Antrag aus besonderen berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen und werden, wobei Einkommens- und Vermögensverhältnisse und entsprechende Nachweise dem Rechtsträger

### § 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der unter Berücksichtigung der Zwei- und/oder Drei- Tages-Tarife, gemäß § 3 des Höchstbeitrag r vorgegebenen Mindest-Höchstbeitrag dieses Landes im Erlass des Landes Oö. vorgegeben mit dem angepasst.

Im Kindergarten- / Krabbelstubenjahr 2024 / 25 beträgt der monatliche Höchstbeitrag 128 Euro. Dieser gilt für die Bildung und Betreuung

- von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung)
- von Schulkindern

### § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das Kind ein Abschlag von 50 % und in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag wird beim Elternbeitrag jenes Kindes in Abzug gebracht, dass als Zweites in eine beitragspflichtige Kinderbetreuung einsteigt bzw. beitragspflichtig wird. Ist der Zeitpunkt des Einstiges der Kinder ident, kommt der Geschwisterabschlag beim altersmäßig jüngeren Kind zum Tragen.

## § 6

### Berechnung des Drei- / Zwei-Tages-Tarifes

- Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung
- für drei Tage festgesetzt, beträgt 70% vom Fünftages-Tarif
  - für zwei Tage festgesetzt, beträgt 50% vom Fünftages-Tarif

Beim Besuch von viertages-Tarifeinrichtungen, zuerst die Grenze für eine Abschluss

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrags für Kinder

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung

1. 3 % für die Basisbeitragssumme, oder
2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung pro Woche wird ein Tarif

- für zwei Tage festgesetzt, beträgt 50% vom Fünftages-Tarif
- für drei Tage der 70% vom Fünftages-Tarif beträgt.

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht re

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines anfallenden Gebührenbetrags pro Monat eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung über vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit ist

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen),
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens vier Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bei Änderungen zu benachrichtigen.

## § 9

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Ver

(1) Für Werkarbeiten und im Kindergarten als Beispiel zu werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) 77 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich am 15. November und 15. Mai eingehoben.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung von Veranstaltungsbeträgen im Gemeindefinanzplan ist im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Tarifordnung sinngemäß für den N...

## § 01 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag pro Jahr 2024/25 in Höhe von 3,20 Euro pro Essensportion verrechnet.  
Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag pro Jahr 2024/2025 in Höhe von 4,50 Euro pro Essensportion verrechnet.<sup>1</sup>  
Die Verrechnung der Essensbeiträge erfolgt in der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Beiträge pro Essen sind mit Stand April 2022 wertgesichert. Die Beiträge sind ab dem 1. September.
- (2) In der Krabbelstube wird eine Vormittags- und Nachmittagsjause direkt in der Krabbelstube zubereitet. Die Jause wird mit 1 Euro pro Tag am Monatsende direkt von der Kinderbetreuungseinrichtung verrechnet.
- (3) Für die Begleitpersonen beim Kindergartenentritt sind Beiträge vorgeschrieben.
- (4) Alle Änderungen dieser Tarifordnung werden durch den Gemeinderat beschlossen und mit der Festsetzung der Gemeindeabgaben jeweils vor dem neuen Kalenderjahr kundgemacht.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Für die Gemeinde Gampern  
Beschluss des Gemeinderates am 27. Juni 2024, GR/004/2024

Bürgermeisterin Lachinger

<sup>1</sup> angepasst mit 01.09.2024 von 109,1 (04/2022) auf 124,0 (07/2024)